

Kindertagesstätten Nord e. V.
Landrat-Christians-Str. 10, 28779 Bremen



Kindertagesbetreuung

Telefon (0421) 6 20 70 16

Telefax (0421) 6 20 70 17

m@il: kita.nord@gmx.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen Kindertagesstätten Nord e. V.

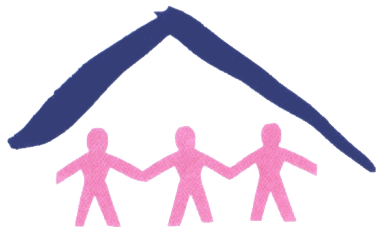
Informationen zur Anmeldung / Abmeldung Ihres Kindes in einer Kindertageseinrichtung des Trägers

Grundlage der pädagogischen Arbeit in den Einrichtungen des Trägers sind der Rahmenplan für Bildung, Erziehung und Betreuung des Landes Bremen sowie die Einrichtungskonzeption des Trägers, mit deren Inhalt sich die Sorgeberechtigten mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages einverstanden erklären.

1. Die Kinder sind für jedes Hortjahr / Kindergartenjahr neu anzumelden. Bestandskinder im Krippen- und Elementarbereich haben Vorrang vor Neuaufnahmen, um eine kontinuierliche Betreuung der Kinder sicherzustellen. Es gilt das Bremische Aufnahmeortsgesetz / BremAOG (Ausnahmen sind geregelt im BremAOG).
2. Die **Anmeldefrist** für das neue Hortjahr beginnt nach den Weihnachtsferien und dauert bis ca. 25.01. des laufenden Jahres (Termin variiert – je nach Weihnachtsferienende). Informationen zum konkreten Termin finden Sorgeberechtigte auf dem Anmeldeformular.
3. Das Hort- bzw. Kindergartenjahr läuft immer vom 01. August eines Jahres bis zum 31. Juli des nächsten Jahres.

Bei Neuanschreibung:

1. Bei der Anmeldung des Kindes ist der Kindergartenpass (mit der ID-Nummer / BKZ-Nr.) des Kindes den Anmeldeunterlagen beizulegen (eine Doppel-Anmeldung des Kindes in mehreren Einrichtungen ist ausgeschlossen).
2. **Die aktuellen Einkommensnachweise sind jedes Jahr neu einzureichen**, um den aktuellen Beitrag berechnen zu können. Maßgebend sind die Einkommensverhältnisse aus dem vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Kindergartenjahres, zu dem Ihr Kind eine Betreuung in Anspruch nimmt. Sind die Einkommensverhältnisse im Beitragszeitraum voraussichtlich wesentlich besser oder schlechter, können die Einkommensverhältnisse des letzten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres oder der letzten 12 Monate vor Beginn des Betreuungszeitraumes zugrunde gelegt werden (Einkommensnachweise sind z. B. der Steuerbescheid, die letzten 12 Entgeltabrechnungen, Weihnachts- und Urlaubsgeld, Unterhalt (Kind, Ehegatte), ALG II, Arbeitslosengeld, Mieteinnahmen, Wohngeld, Renten, etc.) (s. *Ortsgesetz über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen*).
3. Nach Erhalt der Zusage muss die Annahme des Platzes von den Sorgeberechtigten innerhalb von zwei Wochen (10 Werktagen) dem Träger gegenüber mithilfe der "Annahmeerklärung" verbindlich erklärt werden. Ansonsten ist der Träger berechtigt den Platz ohne erneute Benachrichtigung an ein anderes Kind zu vergeben (s. Ablaufplan zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Bremen).
4. Die Einkommensnachweise sind ebenfalls spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Zusage, mit allen weiteren notwendigen Unterlagen, einzureichen. Sollte die Vorlage aus Gründen, die nicht bei den Sorgeberechtigten liegen, in diesem Zeitraum nicht möglich sein, sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, dies dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Ansonsten ist der Träger berechtigt bei **Nichtvorlage** den **Höchstbeitrag** aus der Elternbeitragstabelle der bremischen Beitragsordnung festzusetzen.



Kindertagesstätten Nord e. V.
Landrat-Christians-Str. 10, 28779 Bremen



Kindertagesbetreuung

Telefon (0421) 6 20 70 16

Telefax (0421) 6 20 70 17

m@il: kita.nord@gmx.de

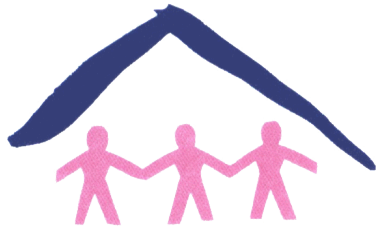
5. Haben Sie weitere Kinder, die bei uns oder in einer anderen Einrichtung betreut werden, zahlen Sie, unter der Voraussetzung, dass die beitragspflichtige Betreuung des Geschwisterkindes schriftlich nachgewiesen wird, einen ermäßigten Beitrag (Geschwisterermäßigung).
6. Der Kostenbeitrag ist von den Eltern selbst monatlich zu überweisen (wir nehmen NICHT am Lastschriftverfahren teil) und muss spätestens am 5. des jeweiligen Monats auf dem Konto des Trägers Kindertagesstätten Nord e. V. eingehen.
7. Bei zwei (in Folge) nicht gezahlten Beiträgen kann der Träger den Platz kündigen und anderweitig vergeben. Die Verpflichtung zur Zahlung für die in Anspruch genommene Leistung bleibt davon unberührt.
8. Nach Aufnahme des Kindes wird ein Jahresbeitrag fällig, der, monatlich anteilig, in 12 gleichen Beiträgen von August bis Juli, auch in der betreuungsfreien Zeit (Schließzeiten in den Ferien, zu zahlen ist.
9. Die Ausstellung einer Bescheinigung über die gezahlten Elternbeiträge (Beitragsbescheinigung für das Finanzamt) ist kostenpflichtig (2,50 €). Die Beitragszahlungen können dem Finanzamt gegenüber durch die Vorlage von Kontoauszügen nachgewiesen werden.
10. Nachweis der Masernimpfung:
 - Kinder, die in Kindertageseinrichtungen betreut werden, müssen seit dem 01.03.2020 vor der Aufnahme in die Einrichtung den Nachweis erbringen, dass ein Impfschutz gegen Masern besteht. Dieser Nachweis kann mit einem Impfausweis oder durch eine ärztliche Bescheinigung erbracht werden (§ 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG). Ausnahme: Es liegt eine Impfunverträglichkeit oder Immunität vor - diese muss ärztlich bescheinigt werden (§ 20 Abs. 8 Satz 4 IfSG).
 - Kindertageseinrichtungen dürfen Kinder, die den Nachweis des ausreichenden Impfschutzes nicht erbracht haben, nicht aufnehmen (§ 20 Abs. 9 IfSG). Wird der Impfnachweis nicht erbracht, kommt aufgrund der gesetzlichen Regelung der Betreuungsvertrag nicht zustande.

Mitwirkungspflicht

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet Auskünfte über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse oder Veränderungen, die diese betreffen, dem Träger unverzüglich mitzuteilen (§ 20, BremKTG).

Datenschutz:

1. Die im Zusammenhang mit der Durchführung des Betreuungsvertrages erhobenen Daten unterliegen den allgemeinen Datenschutzbestimmungen, dem bundesgesetzlichen Sozialdatenschutz und den bereichsspezifischen Datenschutzbestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG §§ 61-68 SGB VIII). Die Personensorgeberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass personenbezogene Daten, die für die Abwicklung des Betreuungsvertrages erforderlich sind, vom Träger der Einrichtung, bzw. Beauftragten anderer Stellen erhoben, genutzt, verarbeitet und unter Berücksichtigung des Datenschutzes weitergeleitet werden. Dazu gehören die Senatorin für Kinder und Bildung (SKB) im Rahmen der Angebotsplanung, Statisches Bundes- und Landesamt, Ki-ON (Datenbanksystem der Träger).



Kindertagesstätten Nord e. V.
Landrat-Christians-Str. 10, 28779 Bremen



Kindertagesbetreuung

Telefon (0421) 6 20 70 16

Telefax (0421) 6 20 70 17

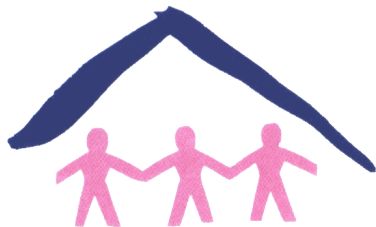
m@il: kita.nord@gmx.de

2. Allgemeine Informationen zur Datenerhebung und Verarbeitung werden den Eltern mit dem Betreuungsvertrag ausgehändigt und sind auf der Webseite des Trägers unter Impressum/Datenschutz zu finden.

Erkrankung des Kindes:

Erkrankte Kinder können nicht betreut werden. Diese Maßnahme dient dem Gesundheitsschutz der anderen Kinder und MitarbeiterInnen.

- Die Eltern sind verpflichtet der Einrichtung die Erkrankung des Kindes unverzüglich mitzuteilen.
- In unseren Einrichtungen gilt ein Kind als krank, wenn es Anzeichen einer Infektionskrankheit hat, unter Fieber, Erbrechen oder Durchfall leidet, über Schmerzen klagt und dabei weint und sich offensichtlich nicht wohl fühlt.
- Da das kranke Kind möglichst schnell Schutz, Schonraum und elterliche Pflege braucht, werden bei Verdacht auf eine Krankheit die Eltern informiert, dass das Kind unverzüglich abgeholt werden muss und die Empfehlung, einen Arzt aufzusuchen ausgesprochen. Dabei erfolgt der Hinweis auf im Hause schon vorhandene, saisonbedingte Krankheiten.
- Dies gilt besonders für ansteckende Krankheiten (auch im Verdachtsfall), wie z. B. Mumps, Masern, Röteln, Windpocken, Scharlach, Keuchhusten, Ringelröteln, Meningokokken-Infektionen, Hirnhautentzündung (durch Hib-Bakterien), Hepatitis, Ruhr, Krätze, Borkenflechte, Bindehautentzündungen, Kopflausbefall, Fieber, ansteckenden Infektionskrankheiten der Atemwege sowie infektiöser Gastroenteritis (Erbrechen und/oder Durchfall).
- Wir bitten Sie bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Kinderarztes in Anspruch zu nehmen. Er wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die den Besuch der Kindertageseinrichtung nach dem IfSG verbietet.
- Ihr Kind muss auch zuhause bleiben, wenn eine Person, die mit dem Kind im Haushalt lebt, an folgenden Infektionskrankheiten erkrankt ist oder der Verdacht auf eine Erkrankung besteht:
 - Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose, Durchfall durch EHEC-Bakterien, Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Pest und Kinderlähmung; Masern, Mumps, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Hepatitis A und Bakterielle Ruhr (auch, wenn das Kind selbst nicht erkrankt ist). (s. Infektionsschutzgesetz / IfSG).
- Ggf. ist durch die Vorlage eines Attestes vom Kinderarzt die Genesung nachzuweisen.
- Bitte beachten Sie, dass pädagogische Fachkräfte nicht zur Medikamentengabe verpflichtet sind. Eine Medikamentengabe ist darüber hinaus nur möglich, wenn eine schriftliche Verordnung des Kinderarztes vorliegt, die den Namen des Kindes, das Medikament, die Dosierung, Uhrzeit und die Dauer der Einnahme enthält. Darüber hinaus ist eine schriftliche Zustimmungserklärung der Sorgeberechtigten notwendig!



Kindertagesstätten Nord e. V.
Landrat-Christians-Str. 10, 28779 Bremen



Kindertagesbetreuung

Telefon (0421) 6 20 70 16

Telefax (0421) 6 20 70 17

m@il: kita.nord@gmx.de

Aufsicht:

1. Für die erforderliche Aufsicht auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte sind die Sorgeberechtigten verantwortlich. Die Aufsichtspflicht des Personals der Kindertagesstätte beginnt, wenn das Kind innerhalb der Öffnungszeiten in Empfang genommen wird und endet mit der Übergabe des Kindes an die Sorgeberechtigten oder deren Beauftragte. Soll das Kind durch Beauftragte abgeholt werden, ist dazu eine schriftl. Einverständniserklärung erforderlich, wobei der Träger nicht verpflichtet ist, diese Erklärung auf ihre Echtheit zu prüfen. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet für eine ordnungsgemäße und rechtzeitige Abholung des Kindes zu sorgen ansonsten kann der Träger den Sorgeberechtigten die Mehrarbeit der pädagogischen Fachkräfte in Rechnung stellen (Verspätungsgebühr), wobei für jede angefangene Viertelstunde 5,00 € fällig werden.
2. Das Kind ist während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte, bei Ausflügen und Spaziergängen unter Aufsicht der ErzieherInnen sowie auf dem direkten Hin- und Rückweg zur bzw. von der Kindertagesstätte unfallversichert. Wegeunfälle sind deshalb dem Träger unverzüglich zu melden und das Kind ist einem Durchgangsarzt nach Maßgabe der Unfallversicherung vorzustellen.
3. Für Gegenstände, Brillen, Schmuck, Kleidung, Wertsachen, etc., die von dem Kind oder den Eltern(-teilen) in die Kindertagesstätte mitgebracht werden, übernimmt der Träger keine Haftung.
4. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Feste, Ausflüge) sind die anwesenden Eltern für ihre Kinder aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache getroffen wurde.

Kündigung:

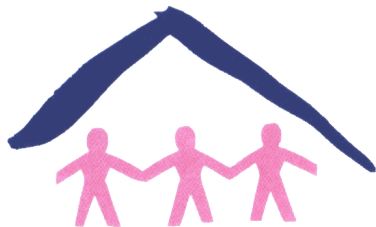
1. Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Kindergartenjahres (31.Juli) möglich. Wird keine neue Anmeldung abgegeben, ist das Kind damit automatisch abgemeldet. Einer Kündigung zum 30. Juni kann nicht entsprochen werden.
2. Bei Umzug oder Wegzug ist der Träger rechtzeitig zu informieren, ansonsten sind die Beiträge weiter zu zahlen.
3. Kündigungen sind immer schriftlich an die Verwaltung zu richten:

Landrat-Christians-Str. 10, 28779 Bremen

4. Mündlich ausgesprochene Kündigungen sind unwirksam.
5. Kündigungsfrist:
 - bis zum dritten Werktag eines Monats wird die Kündigung mit Ablauf des übernächsten Monats wirksam (drei Monate).

Öffnungszeiten:

- Für die Horte gilt eine Öffnungszeiten von 13:00 – 16:00 Uhr
- Kindertageseinrichtung „Villa am Löh“: Elementar- und Krippengruppe: 8 – 16 Uhr
- Der Frühdienst in der Villa am Löh ist ein kostenpflichtiges Angebot des Trägers
- Krippe „Weserkids“: 8:00 – 12:00 Uhr



Kindertagesbetreuung

Telefon (0421) 6 20 70 16

Telefax (0421) 6 20 70 17

m@il: kita.nord@gmx.de

Kindertagesstätten Nord e. V.
Landrat-Christians-Str. 10, 28779 Bremen

- Krippe Bollerjan 8:00 - 12:00 Uhr
 - Termine für Elterngespräche und/oder Beratung werden individuell vereinbart
1. Falls Sie möchten, dass Ihr Kind allein nach Hause geht ist in jedem Fall eine schriftliche Einverständniserklärung notwendig.
 2. Soll Ihr Kind von einer anderen Person abgeholt werden, so ist dies schriftlich mitzuteilen. Eine Echtheitsprüfung der Erklärung kann von der Einrichtung nicht vorgenommen werden, daher sollten die Sorgeberechtigten zur Sicherheit den päd. Fachkräften diese Information auch persönlich mitteilen.

Betreuung in den Ferien:

1. In den Ferien bieten die Einrichtungen Betreuung für berufstätige Eltern an. Betreuung von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Dies gilt für die Halbtagskrippen nur eingeschränkt und von 8:00 - 12:00 Uhr.
2. In den Sommerferien gibt es eine dreiwöchige Kernschließungszeit (Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben). Zwischen Weihnachten und Neujahr sind alle Einrichtungen geschlossen. Zusätzlich kann die Einrichtung an weiteren 3-4 Tagen pro Jahr für Mitarbeiterfortbildungen (z. B. verpflichtende Erste-Hilfe-Kurse) geschlossen werden.
3. Eine etwaige erforderliche zusätzliche (vorübergehende) Schließung der Einrichtung oder einzelner Gruppen (über die regulären Schließzeiten hinaus), z. B. wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Fachkräftemangel oder betrieblichen Mängeln bleibt dem Träger vorbehalten und wird den Sorgeberechtigten unverzüglich mitgeteilt.

Versicherung:

1. Die Kinder sind durch die gesetzliche Unfallversicherung gemäß § 2 Abs. I Nr. 8a Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) unfallversichert.
 - auf dem direkten Weg zur Tageseinrichtung sowie auf dem direkten Nachhauseweg
 - während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung innerhalb der Öffnungszeiten
 - bei allen Tätigkeiten die sich aus dem Besuch der Tageseinrichtung ergeben - im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Tageseinrichtung, z.B. bei externen Unternehmungen.
2. Die Eltern sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Tageseinrichtung oder auf dem Nachhauseweg hat, der Standortleitung unverzüglich zu melden, damit der Hort seiner Meldepflicht gegenüber der gesetzlichen Unfallversicherung nachkommen kann. Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

Unbenommen der Träger-AGB gelten alle Gesetze und Rechtsverordnungen, die den Bereich der Kindertagesbetreuung berühren.

Stand 2020